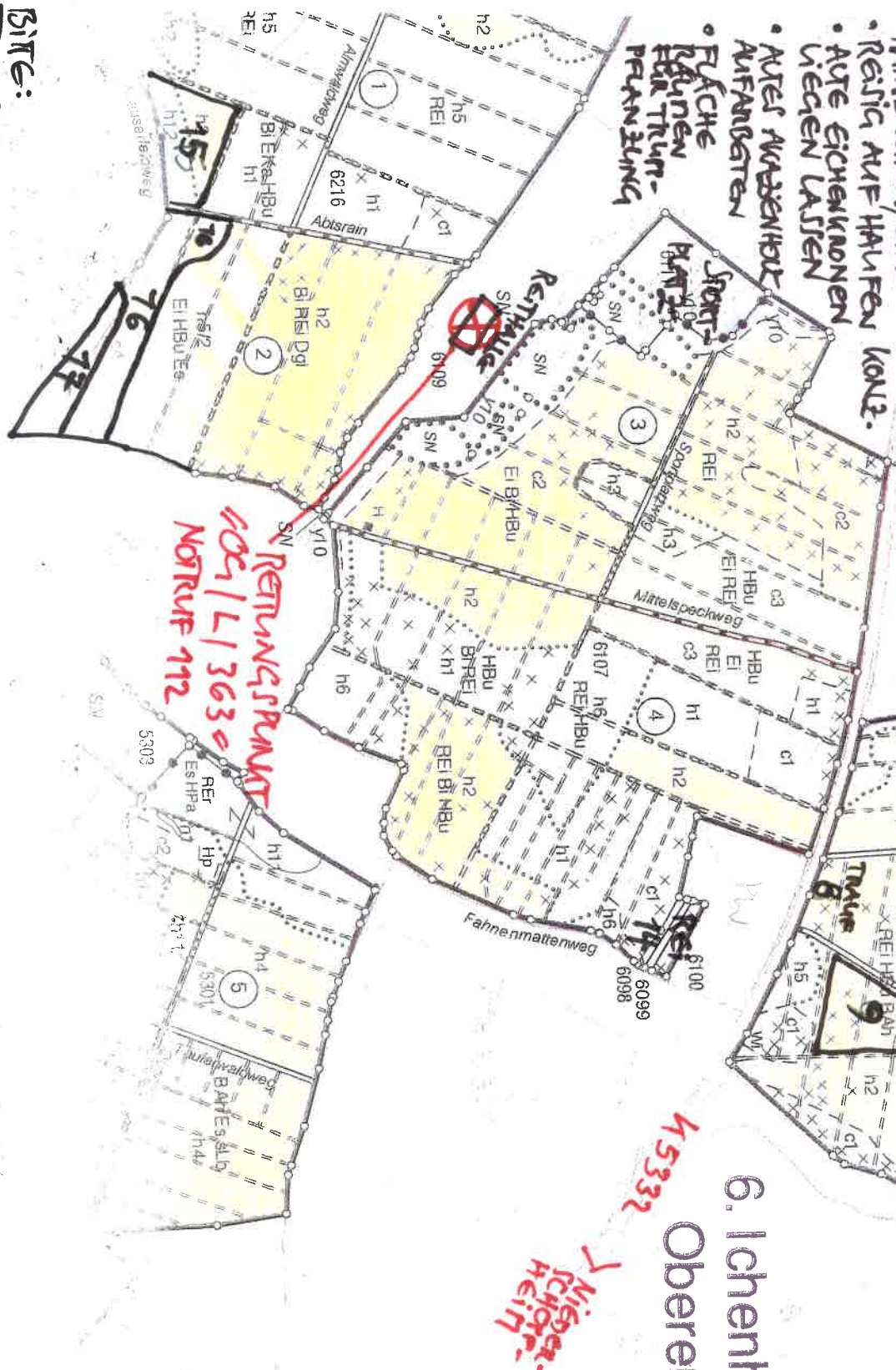


SCHWACHRAUM 2018 EICHENHEIMER WALD

MITTELWALDSCHWACH

= HISTORISCHE WALDBEWIRTSCHAFTUNG FÜR ÖKOLOGIE:

- BITTE: - Bäume mit weißen Punkten streifen entfernen
- HAINBUCHEN/LINDEN IN KLEINEREN ABSÄTZEN
- REISIG AUF HAUFEN KONZ.
- AUF EICHENKAMMEN LIEGEN LASSEN
- AUFER ANZEHNTERT ANFANGSSTREIFEN
- FLÄCHE FREIHALTEN FÜR TRUMPFRÄNGLING



112 345
5

REINUNGSRAND
05/1/1363
NOGRUF 112

6. Ichenheimer Oberer Wald

Nieder-
reicher
Heide

- 9: 100€
- 10: 30€
- 11: 30€
- 12: 80€
- 13: 140€
- 14: 30€
- 15: 100€
- 16: 130€
- 17: 90€

ANSCHLÄGE:

- LOS NR.:
- 1: 80€
- 2: 140€
- 3: 100€
- 4: 180€
- 5: 60€
- 6: 30€
- 7: 100€
- 8: 80€

Forstrevier
Neuried/Meißenheim
Gunter Hafner
Bussardweg 12
77743 Neuried
Telefon 07807- 1847
Mobil 0176- 11979722
info@neurieder-wald.de



BITTE:

Bitte die Eichenstände für das Projekt mitnehmen.



GEMEINDE NEURIED

EIGENBETRIEB FORST

Gunter Hepfer – Bussardweg 12 – 77743 Neuried

Fon 07807/1847

Mail : info@neurieder-wald.de

MERKBLATT FÜR BRENNHOLZ – SELBSTWERBER

Herzlich willkommen als Brennholz- Selbstwerber-Kunde in unserem Wald . Zu Ihrer eigenen Sicherheit und um eine nachhaltige, pflegliche und naturnahe Bewirtschaftung unseres zertifizierten Waldes zu sichern, sind bestimmte Arbeitsmethoden und Regelungen erforderlich.

1. Sicherheit

Der Selbstwerber ist für die eigene Sicherheit und die Sicherheit von Dritten selbstverantwortlich. Zu Ihrer eigenen Sicherheit ist deshalb während der Arbeit mit der Motorsäge die **persönliche Schutzausrüstung** (Helm mit Gesicht- und Gehörschutz, Schnittschutzhose, Sicherheitsschuhe) zu tragen. Voraussetzung ist, dass nur Geübte mit der Motorsäge arbeiten. Alleinarbeit mit der Motorsäge ist nicht erlaubt. Arbeiten mit der Motorsäge dürfen nur von Personen mit **bescheinigtem MS-Kurs** durchgeführt werden. Die **Unfallverhütungsvorschriften** (Siehe Rückseite Auszug aus den Unfallverhütungsvorschriften – Forsten) und die Hinweise zum **Eschentriebsterben** sind einzuhalten. Fällarbeiten an öffentlichen Straßen werden durch Selbstwerber nicht durchgeführt. Bei Fällarbeiten an Waldwegen und Fußpfaden hat der Selbstwerber für ordnungsgemäße Sperrung und Posten zu sorgen. Führen Sie Erste Hilfe Material mit. Durch den Forstbetrieb besteht **kein** Versicherungsschutz. Den Rettungspunkt entnehmen Sie bitte dem Los-Lageplan oder dem Rettungsplan. Führen Sie ein **Mobiltelefon** mit und gewährleisten Sie die Rettungskette (d.h. eine Person kümmert sich um den Verletzten und eine Person bringt den Rettungswagen vom Rettungspunkt zum Unfallort). **Notruf ist 112.**

2. Maschinen und Geräte

Setzen Sie nur geeignete Maschinen und Geräte mit funktionssicheren sicherheitstechnischen Einrichtungen ein. Bitte verwenden Sie aus Gründen des Naturschutzes nur biologisch schnell abbaubare **Kettenöle** (blauer Engel). Ebenso sollten Sie **Sonderkraftstoffe** (Alkalytbenzin) verwenden, sofern technisch möglich.

3. Holzaufarbeitung

Bei Arbeiten im noch stehenden Bestand dürfen nur die vom Revierleiter mit roten/orangen Schrägstrichen markierten Bäume gefällt werden. Die mit weißen Farbpunkten gekennzeichneten **Zukunftsbäume** sind Wertträger des Waldes und dürfen durch Fäll- und Rückearbeiten nicht beschädigt werden. Mit „**ÖKO**“ markierte Bäume oder Stämme verbleiben als Totholz im Wald. Haselsträucher, die mit rotem/orangem Strich markiert sind, werden komplett auf Stock gesetzt.

4. Fahren im Wald

Das Fahren ist **nur** auf den Fahrwegen, befestigten Maschinenwegen und den mit weißen Pfeilen markierten **Rückegassen** gestattet. Bei nasser Witterung soll das Befahren der Rückegassen unterbleiben. Ein Befahren der Bestandesflächen ist zum Schutz von Boden, Wurzeln und Bäumen nicht zulässig. Befahrungsschäden wirken Jahrzehnte nach.

5. Holzlagerung

Das Holz ist nach der Aufarbeitung baldmöglichst abzufahren. Eine Lagerung im Wald ist mit dem Revierleiter abzusprechen. Um die Holzabfuhr und die Wegeunterhaltung nicht zu beeinträchtigen ist bei der Lagerung ein Abstand von einem Meter vom Wegerand einzuhalten. Gräben sind freizuhalten. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Die Verwendung von Abdeckmaterialien ist mit dem Revierleiter vorher abzusprechen. Das Abdeckmaterial ist mit der Holzabfuhr ordnungsgemäß zu beseitigen.

6. Haftung

Für Schäden an Boden, Bestand, Wegen oder an Dritten haftet der Selbstwerber.

7. Aufarbeitungsfristen

Arbeiten Sie Ihren Schlagraum bis Ende März, auf Pflanzflächen bis Ende Februar auf. Nach Ablauf der Holzerntesaison verfällt die Zuteilung des Flächenloses.

8. Weiterverkauf

Der Erwerb von Schlagraum ist eine preisgünstige Möglichkeit zur Deckung des häuslichen Eigenbedarfs an Brennholz. Ein Weiterverkauf oder Handel ist untersagt.

Bitte beachten Sie diese Hinweise zu Ihrem persönlichen Schutz und zum Schutz unseres Waldes. Das Nichtbeachten der aufgeführten Vorgaben führt zum Verlust des Flächenloses und zur sofortigen Beendigung der Arbeiten ohne Anspruch auf Rückvergütung.

**Viel Freude und unfallfreies Arbeiten beim „Holzmachen“ wünscht Ihnen
Ihr Förster Gunter Hepfer**

Auszug aus den **Unfallverhütungsvorschrift Forsten** in der Fassung vom Januar 1997

Beschäftigung

§ 2. (1) Versicherte unter 18 Jahren dürfen nicht mit dem Bedienen von Motorsägen, Freischneidegeräten sowie mit Seilarbeiten beschäftigt werden.

ALLGEMEINES VERHALTEN

§ 3. (1) Die Versicherten haben sich so zu verhalten, dass ihre Sicherheit und die ihrer Mitarbeiter gewährleistet ist. Sie haben insbesondere

- bei der Arbeit für einen sicheren Stand zu sorgen,
- Maschinen, Geräte und Werkzeuge fachgerecht zu handhaben, in Stand zu setzen, zu transportieren und abzustellen,
- bei allen Arbeiten mit Maschinen, Geräten und Werkzeugen einen ausreichenden Abstand zu anderen Personen einzuhalten,
- darauf zu achten, dass bei Fällarbeiten mit der Motorsäge keine Eisenkeile verwendet werden,
- darauf zu achten, dass beim Spalten Eisen nicht mit Eisen getrieben wird.

Arbeiten mit Motorsägen

§ 4. (1) Die Versicherten haben Motorsägen mit Verbrennungsmotor beim Anwerfen sicher abzustützen und festzuhalten. Dabei dürfen Kettenschienen und Sägeketten keine Berührung mit anderen Gegenständen haben.

(3) Für Arbeiten mit der Motorsäge hat der Unternehmer persönliche Schutzausrüstung, bestehend aus Schutzhelm, Gehörschutz, Gesichtsschutz, Handschutz, Schnittschutzhose und Schutzschuhe mit Schnittschutz, zur Verfügung zu stellen.

Fällung und Aufarbeitung (mit „Unternehmer“ ist hier auch der Selbstwerber gemeint!)

§ 5. (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Fällarbeiten nur bei Tageslicht und nicht bei Sichtbehinderung oder starkem Wind ausgeführt werden; an Steilhängen, bei Glatteis, bei gefrorenem oder bereitem Boden dürfen Fällarbeiten nur ausgeführt werden, wenn ein sicherer Stand gewährleistet ist.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass mit Fällarbeiten erst begonnen wird, wenn sichergestellt ist, dass

- sich im Fallbereich (= doppelte Baumlänge rundum) nur die mit dem Fällen beschäftigten Personen aufhalten,
- hindernisfreie Rückweichen für jeden mit der Fällarbeit Beschäftigten festgelegt oder angelegt sind,
- der Arbeitsplatz am Stamm frei von Hindernissen ist und den mit der Fällarbeit Beschäftigten einen sicheren Stand gewährt.

(4) Beim Fällen von Bäumen ist ein Fallkerb anzulegen oder eine andere fachgerechte Fälltechnik anzuwenden. Vor dem Fällschnitt hat der Sägenführer ein Warnzeichen zu geben. Wenn der Baum fällt, müssen die mit dem Fällen beschäftigten Versicherten unter Beobachtung der Baumkronen auf die Rück- weiche zurücktreten und warten, bis der Baum liegt und die benachbarten Kronen ausgeschwungen haben. Unter hängen gebliebenen Ästen darf nicht gearbeitet werden.

(5) Jeder Baum muss vollständig zu Fall gebracht sein, bevor mit dem Fällen des nächsten Baumes begonnen wird. Das gilt nicht für dichte Schwachholzbestände sowie in besonderen Fällen für seilwindenunterstützte Holzernte- verfahren. Hängen gebliebene Bäume sind unverzüglich und fachgerecht zu Fall zu bringen. Ist dies nicht möglich, ist der Gefahrenbereich zu kennzeichnen, notfalls abzusperren. Das gleiche gilt für angehauene, angerodete und angesägte Bäume.

(6) Hängen gebliebene Bäume dürfen nicht durch Besteigen, Abhauen oder Absägen hindernder Äste, Fällen des aufhaltenden Baumes oder Darüberwerfen eines weiteren Baumes zu Fall gebracht werden. Das Zu-Fall-Bringen hängen gebliebener Bäume durch stückweises Absägen ist – ausgenommen in dichten Schwachholzbeständen – nicht zulässig.

(8) Beim Entasten mit der Axt hat der Versicherte seinen Standplatz so zu wählen, dass zwischen ihm und dem zu entfernenden Ast der Stamm liegt, es sei denn, dass der Versicherte an Hängen oder an starken und hoch liegenden Stämmen seine Arbeit in dieser Weise nicht ausführen kann.

Eschentriebsterben: Aufgrund der aktuellen Eschenpilzkrankung ist mit erhöhtem Totholzanteil in den Kronen und mit zunehmender Wurzelfäule zu rechnen. Fällarbeiten an Eschen werden vom Selbstwerber nicht ausgeführt, alle Personen, die im Hieb an liegendem Holz arbeiten, tragen einen Helm. Bei aufkommendem Wind ist die Arbeit rechtzeitig abubrechen und der Wald zu verlassen.

KETTUNGSPUNKTE NOTRUF 112

